

Die Versorgung mit Lebensmitteln.

Berlin, 16. Dez. (Telegr.) Der Bundesrat hat folgende Verordnungen erlassen:

Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade.

§ 1. Gewerbliche Betriebe, in denen Süßigkeiten hergestellt werden, dürfen im Jahre 1916 nur noch die Hälfte der Zuckermenge zu Süßigkeiten verarbeiten, die sie in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 hierzu verarbeitet haben. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichskanzler.

§ 2. Milch und Sahne jeder Art sowie Fett dürfen zur gewerbmäßigen Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade nicht verwandt werden.

§ 3. Als Schokolade im Sinne dieser Verordnung gelten alle Zubereitungen aus Kakaomasse und Zucker, auch unter Zusatz von Kakaofett, Kakaobutter, Gewürzstoffen, sowie Nußkernen, Mandeln u. dgl. Als Süßigkeiten im Sinne dieser Verordnung gelten Zuckerverwaren jeder Art, insbesondere Bonbons, Dragees, Pralines, Fondants, Marzipan, Christbaumzuckersachen, Osterzuckersachen. Als Fett im Sinne dieser Verordnung gelten Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett sowie tierische und pflanzliche Ole und Fette aller Art, mit Ausnahme von Kakaofett und Kakaobutter.

§ 4. Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume der Betriebe, die von den Vorschriften der §§ 1 und 2 betroffen werden, jederzeit einzutreten, daselbst Befestigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen. Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 5. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Pflicht, erstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 6. Die Unternehmer der von den Vorschriften der §§ 1 und 2 betroffenen Betriebe haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebsräumen auszuhängen.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu 1500. M oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft: 1. wer den Vorschriften des § 1, Abs. 1, des § 2 oder des § 4, Abs. 2, zuwiderhandelt; 2. wer der Vorschrift des § 5 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält; 3. wer den im § 6 vorgeschriebenen Aushang unterläßt; 4. wer den auf Grund des § 1, Abs. 2, oder des § 7, Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwider handelt. In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 9. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 10. Die Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bereitung von Kuchen.

§ 1. In gewerblichen Betrieben, insbesondere in Bäckereien, Konditoreien, Keks-, Zwieback- und Kuchenfabriken aller Art, in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Stadtküchen und Erfrischungsräumen, sowie in Vereinsräumen dürfen zur Bereitung 1. von Kuchenteig keine Eier oder Eierkonserven und auf 500 Gramm Mehl oder mehlarartige Stoffe nicht mehr als 100 Gramm Fett und 100 Gramm Zucker, 2. von Tortenmasse auf 500 Gramm Mehl oder mehlarartige Stoffe nicht mehr als 150 Gramm Eier oder Eierkonserven, 150 Gramm Fett und 150 Gramm Zucker, 3. von Rohmasse für Matronen auf 500 Gramm Mandeln nicht mehr als 150 Gramm Zucker und von Matronen auf 500 Gramm Rohmasse nicht mehr als 500 Gramm Zucker verwandt werden. Die Verwendung von Backpulver als Triebmittel ist gestattet. Die Verwendung von Hefe ist verboten.

In den im Abs. 1 genannten Betrieben und Räumen dürfen nicht bereitet werden: Backwaren in siedendem Fett, Backwaren unter Verwendung von Mohn, Baumkuchen, Krems unter Verwendung von Eiweiß, Fett, Milch oder Sahne jeder Art, Fettschnecken, Teige und Massen, die außerhalb der genannten Betriebe und Räume hergestellt sind, dürfen in diesen Betrieben und Räumen nicht ausgebacken werden.

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gelten alle Backwaren, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehlarartige Stoffe verwandt werden als Kuchen oder Torten. Als Fett im Sinne dieser Verordnung gelten Butter und Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett sowie tierische und pflanzliche Fette und Ole aller Art.

§ 3. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen jederzeit einzutreten, daselbst Befestigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen. Die Unternehmer und die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 4. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Bericht- erstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 5. Die Unternehmen haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 6. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Beschränkung der Fett-, Eier- und Zucker Verwendung treffen. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu 1500. M oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft: 1. wer den Vorschriften des § 1 oder des § 3, Abs. 2, zuwider handelt; 2. wer der Vorschrift des § 4 zuwider handelt, Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält; 3. wer den im § 5 vorgeschriebenen Aushang unterläßt; 4. wer den auf Grund des § 7, Abs. 1, erlassenen Bestimmungen zuwider handelt. In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 9. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 10. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Keks-, Zwieback-, Honig-, Pfeffer- und Lebkuchensfabriken, soweit sie zu Keks-, Zwieback-, Honig-, Pfeffer- oder Lebkuchen Getreide oder Mehl verarbeiten, das ihnen von der Reichsgelbreidestelle, von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung geliefert ist. Sie gelten ferner nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung oder der Vereinslazarette der freiwilligen Krankenpflege hergestellt wird.

§ 11. Die Vorschriften der Verordnung über die Bereitung von Backwaren in der Fassung vom 31. März 1915 sowie die Vorschriften in §§ 47 bis 49 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 bleiben unberührt.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft.

Bekanntmachung über Zeitungsanzeigen.

§ 1. Anzeigen, in denen Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchstoffe, Düngemittel oder Gegenstände des Kriegsbedarfs angeboten werden, oder in denen zur Abgabe von Angeboten über solche Gegenstände aufgefördert wird, dürfen in periodischen Druckschriften nur mit Angabe des Namens oder der Firma sowie der Wohnung oder der Geschäftsstelle des Anzeigenden zum Abdruck gebracht werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1000. M oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.